



**SATZUNG
DES
MUSIKVEREIN REICHENBERG E.V.**

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Musikverein Reichenberg e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Oppenweiler-Reichenberg.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Bereich Blasmusik
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Aus- und Weiterbildung der Mitglieder insbesondere der Jugendlichen
 - regelmäßige Übungsabende bzw. -veranstaltungen
 - Veranstaltung von Konzerten
 - Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
 - Teilnahme an Musikfesten oder Wertungsspielen bei Vereinen und Verbänden.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder

- (1) Jede natürliche und juristische Person kann eine Mitgliedschaft des Vereins erwerben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
- (2) Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern.
- (3) Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag wird die Satzung anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller in Textform (Brief, Fax, E-Mail) mitzuteilen und muss nicht begründet werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds kann zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss in Textform (Brief, Fax, E-Mail) vor dem vierten Quartal einem Mitglied des Vorstandes erklärt werden.

- (6) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe können sein
- grobe Verstöße gegen die Satzung und Vereinsinteressen, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - Schädigung des Ansehens des Vereins
 - den Vereinszielen schädigendes Verhalten
 - unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
 - Rückstand des Mitgliedsbeitrags für 7 Monate trotz Mahnung.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zum Ausschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist das Vereinseigentum wie z.B. Instrumente, Uniformen, Notenmaterial zurückzugeben. Funktionäre haben vor Wirksamwerden ihres Ausscheidens dem Vorstand auf Verlangen Rechenschaft abzulegen.
- (8) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen jedweder Art.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der vom Vorstand gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Ab Vollendung des 18. Lebensjahres haben alle Mitglieder ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.
- (4) Jeder Besitzer von Vereinseigentum ist für dieses verantwortlich und hat es in gebrauchsfähigem und gutem Zustand zu erhalten. Bei unsachgemäßer Behandlung kann der Besitzer haftbar gemacht werden.

§6 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Blasmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

§7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, in der Art, Höhe und Fälligkeit der Beiträge geregelt wird.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Vereinsausschuss.

§9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste, beschlussfassende Vereinsorgan.

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Quartal einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand oder wird im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Oppenweiler bei gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung durch den Vorstand bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Einladungen in Textform oder per E-Mail gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannte Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet sind.
- (4) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand eingegangen sein.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, wenn der verhindert ist vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Die schriftliche Protokollierung wird vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter mit deren Unterschrift bestätigt.
- (6) Zur Durchführung der anstehenden Wahlen bestimmt der Versammlungsleiter einen Wahlleiter. Über die offen gemachten Vorschläge wird in geheimer, wenn kein Mitglied widerspricht in offener Wahl abgestimmt. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter, geheimer Wahlgang.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere der Geschäfts- und Kassenbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzutragen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören. Sie wählt den Vorstand und den Vereinsausschuss. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über
 - Strategie und Aufgaben des Vereins
 - Beteiligungen
 - Aufnahme von Darlehen
 - Beiträge
 - alle Geschäftsordnungen des Vereins
 - Umwandlung und Änderung des Vereinszwecks
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins.
- (8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Umwandlung oder Änderung des Vereinszwecks, Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegt.
- (10) Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Mitglieder die sich der Stimme enthalten haben nicht abgestimmt. Ihnen darf kein Vetorecht erwachsen. Daher schließen sie sich der Mehrheit an.
- (11) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

§10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Jugendleiter
- dem Kassier.

Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass die Vertretungsmacht des Vorstandes dahin eingeschränkt ist, dass bei allen Wertgeschäften die Wertobergrenze der jeweils gültigen Geschäftsordnung (beschlossen durch die Mitgliederversammlung) des Vereins nur durch vorherige Zustimmung des Vereinsausschusses überschritten werden darf.

- (2) Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbegrenzt möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach §30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn dies die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt. Die Einladung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail mit einer Einladungsfrist von mindestens 5 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per E-Mail, online oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, per E-Mail, online oder telefonisch erklären.
- (7) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht andere Organe zuständig sind.
- (8) Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

§11 Der Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - dem Vorstand
 - vier Beisitzern, von denen zwei aktive Musiker sein sollen
 - sowie einer vom Vorstand vorgeschlagenen Anzahl von weiteren Beisitzern. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Vereinsausschuss hat die Aufgabe die Arbeit des Vorstands zu unterstützen und über die Einhaltung der Satzung zu wachen. Er wird vom ersten Vorsitzenden einberufen. Der Vereinsausschuss beschließt insbesondere über
 - die Ausgaben aus dem Vereinsvermögen
 - die Verwaltung von Vereinsmitteln
 - die Einberufung der Mitgliederversammlung und Festlegung der Tagesordnung
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Ehrung von Mitgliedern
 - die Vorbereitung und Durchführung von Vereinsfeiern und Veranstaltungen.

§12 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (2) Satzungsänderungen die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht.

§13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vereinsausschuss- und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind in Textform zu protokollieren. Die Protokolle werden den Beteiligten zur Überprüfung, Ergänzung und Korrektur übermittelt.

§14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die Förderung von Kunst und Kultur (§52 Abs.2 AO) zu verwenden hat.

§15 Inkrafttreten

Die vorliegende Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25. Juni 2021 beschlossen und ersetzt die vorherige Satzung.

Oppenweiler, 25. Juni 2021

Erster Vorsitzender

Zweiter Vorsitzender

Schriftführer

Jugendleiterin

Kassier